

Vorlage an den Kreistag - Information -

Betr.:

Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO

Hier:

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in
Höhe von **110.000 €** in der Haushaltsstelle

41238.74630 – Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung iE
im Rahmen des Eilentscheidungsrechtes gem. § 108 ThürKO

Eingang: 21.10.2010

KT 149 - 13/2010

TOP-Nr.: 15

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

Der Kreistag wird hiermit über nachfolgende Eilentscheidung vom 18.10.2010
informiert:

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechtes nach § 108 ThürKO
eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von **110.000 €** in der Haushaltsstelle **41238.74630 –
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung iE**.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle **48200.69100 –
Grundsicherung nach dem SGB II – Leistungsbeteiligung bei Leistungen für
Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende** - in Höhe von **110.000 €**.

Begründung:

Im Rahmen der Nachtragsplanung 2010 erfolgte die Hochrechnung für die zu erwartenden
Ausgaben in o. g. Haushaltsstelle mit einem Bedarf in Höhe von 416.400,00 € (gerundet).
Basis für die Berechnung waren die zum Zeitpunkt der Nachtragsplanung vorliegenden
Rechnungen der einzelnen Maßnahmen von verschiedenen Trägern.
Da für den Haushalt 2010 die zu erwartenden Ausgaben für die Maßnahmen in der
genannten Haushaltsstelle in Höhe von 450.000,00 € veranschlagt waren, wurde mit dem
Nachtrag 2010 der Ausgabenansatz nicht erhöht.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurde jedoch festgestellt, dass die geplanten Haushaltsmittel für die
zu erwartenden Ausgaben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2010 nicht ausreichend sind.

Im Jahr 2010 entwickelte sich eine Fallsteigerung von durchschnittlich 18 Fällen im Jahr 2009 auf 22 Fälle im Jahr 2010, ca. 4 Fälle zusätzlich.

Desweiteren sind die Kosten pro Fall von durchschnittlich 1.956,00 € pro Monat in 2009 auf 2.022,00 € im Jahr 2010 gestiegen.

Seit Januar 2010 ist ein Fallanstieg von vier Einzelfälle zu verzeichnen. Es errechnet sich eine monatliche Mehrausgabe von ca. 2.000,00 € pro Fall * 4 Fälle = 8.000,00 €.

Für 1 Fall wurden Nachberechnungen der Monate Mai – August i.H.v. rd. 1.600 € erforderlich.

Weiterhin sind Neufälle im laufenden Haushaltsjahr nicht auszuschließen.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsplanung 2010 war diese durch die Fallsteigerung bedingte Ausgabensteigerung nicht umfassend erkennbar.

Die Ausgaben sind unabweisbar, d.h. sie sind zeitlich und sachlich notwendig, da die Rechnungslegung der Einrichtungsträger ab 15.10.2010 erfolgen und die Zahlungen unverzüglich seitens des Sozialamtes zu realisieren sind.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe kann aufgrund entsprechender Minderausgaben in der Haushaltsstelle 48200.69100 – Grundsicherung nach dem SGB II – Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende in Höhe von 110.000 € erfolgen.



Krebs
Landrat